

Stadtrechtes „die dritte blabbert¹⁾ wehrung“ von den oben erwähnten drei Gulden Straßburger Währung betrug. Diese Nebeneinnahme wurde dem Stadtschreiber für die Führung des Bürgerbuches zugestanden, in das jeder neuaufgenommene Bürger mit Geburtsdatum, Vor- und Zuname, Wohnung und Hauswesen, Stand oder Beruf und Herkunftsort, unter dem man Geburts- oder letzten Aufenthaltsort verstehen kann, eingeschrieben wurde. Der Geburtsbrief mußte binnen Monatsfrist beigebracht werden²⁾. Der Eintrag in ein solches Bürgeraufnahmebuch hatte sich mit der Zeit als eine Notwendigkeit herausgestellt, um Irrtümern, die dem Rat wiederholt begegnet waren, vorzubeugen. Seit welcher Zeit diese Bürgerlisten geführt wurden, entzieht sich der genauen Feststellung; besondere Bürgerbriefe an die einzelnen Neubürger scheinen nicht ausgehändigt worden zu sein. Der Neuaufgenommene mußte auch in anderer Hinsicht über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft geben. Brachte er aus seinem früheren Wohnsitz irgendwelche Streitigkeiten nach Gengenbach, die direkte Leibeigenschaft oder andere Verpflichtungen persönlicher oder dinglicher Art betrafen, so wurde er zwar in der Stadt aufgenommen, jedoch stellte ihm der Rat in der Verfechtung seiner Rechte gegenüber seinem Widersacher nur den Beistand in Aussicht, der der Obrigkeit billig und angemessen schien, nachdem sie Einblick in die besonderen Umstände des Falles gewonnen hatte³⁾. Da eine Zeitdauer, innerhalb deren ein solcher Streitfall über „Frei oder Leibeigen“ ausgetragen werden konnte, nicht angegeben ist, kann man in diesem Passus zum mindesten keinen Gegenbeweis gegen das bekannte Wort „Stadtlust macht frei“ erblicken.

Von der Forderung des Bürgergeldes wurde in bestimmten Fällen, die genau geregelt waren, Abstand genommen. Wenn jemand schon früher einmal das Bürgerrecht erkaufte, dasselbe indessen durch Wegzug oder aus sonstigen Gründen eingebüßt hatte und nun neuerdings um Aufnahme in den Bürgerverband nachsuchte, so war er nicht verpflichtet, die Gebühr zum zweitenmal zu entrichten. Die Kinder von Bürgern erbten von den Eltern das Bürgerrecht, ohne daß ihnen weitere Auflagen entstanden. Schließlich konnte das Bürgerrecht auch durch Heirat erworben werden; indessen wurden hier zwei besondere Fälle geschieden. Bei der Verheiratung mit einer in Gengenbach geborenen Bürgerstochter wurde dem Mann, der das Bürgerrecht bis dahin nicht besessen hatte, dasselbe gleichsam als Mitgift

¹⁾ Ebenda 77, Anm. 1. „Blabbert, bleffardus, blappert — Silbermünze ohne Bild und Zeichen“. Vgl. Luschn v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des M. und der neueren Zeit 1904. S. 233: „Das Feingewicht der Klapperte betrug zwischen 1,52 und 1,05 g. S. 244: Klapperte in den schwäbischen Reichsstädten, „Landtmünzen“. Walter Weist. 4 § 9. — ²⁾ Ebenda 77. — ³⁾ Ebenda 3 § 4.